

Benutzungsordnung für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde Etzbach

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Ortsgemeinde und kann von jedem Bürger und Einwohner benutzt werden. Es wird im allgemeinen nur für Veranstaltungen überlassen, die kulturellen, sportlichen, kommunalen, staatsbürgerlichen, politischen, gesellschaftlichen und familiären Zwecken dienen. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für seine Benutzung.

§ 2 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Etzbach aus. Dieses Recht wird auch dem von der Ortsgemeinde bestimmten Verantwortlichen übertragen. Benutzer und Besucher haben sich der Benutzungsordnung zu unterwerfen und den besonderen Anweisungen des Ortsbürgermeisters und denen von der Ortsgemeinde beauftragten Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

§ 3 Beschränkung des Benutzungsrechts

Von dem Benutzungsrecht kann ausgeschlossen werden, wer

- a) selbst oder dessen Angehörige von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten befallen sind
- b) mit der Zahlung der Gebühren länger als drei Monate im Rückstand ist,
- c) vorsätzlich oder grob fahrlässig die Einrichtungen beschädigt hat
- d) gegen die Benutzungsordnung verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Ortsgemeinderat. Der Ortsbürgermeister oder der bestimmte Verantwortliche kann einen vorläufigen Ausschluss aussprechen.

Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Ortsgemeinderat in der nächsten Sitzung.

§ 4 Art der Nutzung

Die Benutzer der Halle sind verpflichtet, Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln und sich so zu verhalten, dass andere Anwesende nicht belästigt werden. Unnötiges Toben und Lärmen ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen der Halle und ihrer Einrichtungsgegenstände verursachen können. Das Einstellen von Fahrrädern und Mopeds ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt.

Das Bürgerhaus mit all seinen Einrichtungen darf von Vereinen, Organisationen und Bürgern nur mit vorheriger Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung benutzt werden.

Die Ortsgemeinde kann das Zustimmungsrecht auf bestimmte Verantwortliche delegieren. Für das Bürgerhaus wird ein Benutzungskalender geführt.

Im übrigen wird für die Belegung der Halle und der Gesellschaftsräume ein Belegungsplan nach Anhörung der interessierten Gruppen und Vereine aufgestellt. Abweichungen vom Belegungsplan sind im Benutzungskalender einzutragen.

Außerplanmäßige Nutzung der Halle und der Gesellschaftsräume (Veranstaltungen usw.) haben Vorrang.

Die terminliche Abstimmung obliegt dem Ortsbürgermeister und den bestimmten Verantwortlichen.

Die Wirtschaftsräume (Ausschankraum 1. Etage und Küche sowie Teeküche im Untergeschoss) können mit Zustimmung der bestimmten Verantwortlichen mitbenutzt werden. Die Beleuchtung ist nur soweit erforderlich einzuschalten. Auf größte Sauberkeit und sparsamsten Wasser- und Stromverbrauch ist zu achten. Auch ist darauf zu achten, dass kein Papier oder sonstige Gegenstände herumliegen.

Der Mieter hat den entstandenen Abfall inkl. Glas selbst und auf eigene Rechnung zu entsorgen.

Leergut und Restgetränke müssen vom Mieter am nächsten Tag abgeholt werden. Andernfalls berechnet die Ortsgemeinde Etzbach je Tag eine besondere Gebühr in Höhe von 15,00 Euro.

Anträge auf Benutzung des Bürgerhauses sollen mindestens vier Wochen vor dem Benutzungstag gestellt werden.

Die nach dem Belegungsplan zugeteilten Nutzungszeiten sind genau einzuhalten. Das Bürgerhaus wird um 24.00 Uhr geschlossen. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 5 Vermietung an Jugendliche

An Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können das Bürgerhaus bzw. einzelne Räumlichkeiten nicht vermietet werden. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn ein Erziehungsberechtigter oder Verantwortlicher für die Anmietung die Verantwortung bzw. Haftung übernimmt und dies ausdrücklich gegenüber der Ortsgemeinde schriftlich erklärt.

§ 6 Einrichtungsgegenstände, Mobilar, technische Anlagen

- Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
- Alle benutzten Geräte sind vor Verlassen der Halle an dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen.
- Einrichtungsgegenstände können ausgeliehen werden. Die Ortsgemeinde verlangt dafür eine Entschädigung. Sie sind nach der Benutzung sauber gereinigt und vollständig zurückzugeben. Beschädigte oder in Verlust geratene Gegenstände sind zum Neuwert zu ersetzen.
- Veränderungen und Einstellungen an technischen Anlagen dürfen nur von dem bestimmten Verantwortlichen vorgenommen werden.
- In den unteren Räumen darf nur die hauseigene Musikanlage benutzt werden. Auftritte von Musikgruppen und Kapellen jeglicher Art sind nicht gestattet.

- Ab 22:00 Uhr sind Musikdarbietungen auf Zimmerlautstärke einzustellen. Die Bestimmungen über die zulässigen Fonstärken in allgemeinen Wohngebieten sind einzuhalten.
- Schäden an Einrichtungsgegenständen usw. sind unverzüglich dem bestimmten Verantwortlichen zu melden.
- Parkverbot neben und unterhalb des Dorfgemeinschaftshauses.
- Parkmöglichkeit auf dem Schulhof der Grundschule außer Montag - Freitag von 6:00 Uhr bis 14:00 Uhr.
- Ab 22:00 Uhr müssen sämtliche Fenster geschlossen werden.
- Die Kette bleibt während der Veranstaltung geschlossen.

§ 7 Haftung, Haftungsausschluss

- a) Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern, Vereinen, Mitgliedern oder Besuchern aus der Benutzung des Hauses erwachsen.
- b) Schäden am Bürgerhaus, Außenanlagen und Einrichtungen usw. sind vom Verursacher zu ersetzen.

§ 8 Gebühren

Für die Benutzung des Bürgerhauses, werden nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung, auf privatrechtlicher Basis Gebühren erhoben.

Jeder Mieter hat eine Kautions zu hinterlegen. Die Höhe der Kautions ist jeweils die doppelte Miete.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Etzbach, den 15. März 2007

Ortsgemeinde Etzbach

- Wolf-Dieter Stuhlmann, Ortsbürgermeister-